

# RS OGH 1998/5/20 10R93/98y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.05.1998

## Norm

KO §7, §156a. 109

AußStrG §2

ZPO §477

## Rechtssatz

Im Zeitpunkt der Konkursöffnung anhängige außerstreitige Unterhaltsverfahren werden unterbrochen, soweit sie Unterhaltsansprüche bis Konkursöffnung betreffen. Sie sind im Fall der Bestreitung der angemeldeten Unterhaltsforderungen durch den Masseverwalter als Prüfungsprozess fortzusetzen. Eine trotz Unterbrechung gefällte Entscheidung des Außerstreichgerichts ist nichtig. Hinsichtlich des laufenden Unterhalts erfährt die UBGr durch die Konkursöffnung keine Änderung.

## Entscheidungstexte

- 10 R 93/98y  
Entscheidungstext LG St. Poelten 20.05.1998 10 R 93/98y

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00199:1998:RSP0000016

## Dokumentnummer

JJR\_19980520\_LG00199\_01000R00093\_98Y0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)